



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

KammerInfo

Aktuelles aus Berlin:

[7. Gesetz zur Änderung des SGG](#)
[Begründung der Beschlüsse der JuMiKo](#)
[Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte](#)
[Reform des Unterhaltsrechts](#)

[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts](#)
[Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts](#)
[Online Zugriff auf Register](#)

[Nachrichten aus Brüssel](#)

Ausgabe Nr. 11/2004 v. 16.12.2004

Aktuelles aus Berlin:

7. Gesetz zur Änderung des SGG

Das 7. Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) wird zum 01.01.2005 in Kraft treten. Das Vermittlungsverfahren war zuvor ergebnislos abgeschlossen worden. Der Bundestag hat auf Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 26.11.2004 den Einspruch des Bundesrates zurückgewiesen (zu BR-Drs. 814/04 (Beschluss)).

Durch das 7. SGGÄndG wird den Ländern in Form einer Öffnungsklausel die Möglichkeit eingeräumt, bei den VG und OVG besondere Spruchkörper zu bilden, die vorübergehend die Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit für Streitigkeiten bezüglich der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen. Diese Befristung gilt max. bis zum 01.01.2009. Auf diese so gebildeten Spruchkörper ist nicht die VwGO, sondern das SGG als Verfahrensrecht anwendbar. In diesen Fällen ist das höchstinstanzliche Gericht das Bundessozialgericht.

zu BR-Drs. 814/04 (Beschluss) v. 26.11.2004

http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2004/0814_2D04B_28zu_29,property=Dokument.pdf

Begründung der Beschlüsse der JuMiKo

Nummehr liegen die Beschlüsse der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25.11.2004 in Berlin mit Begründungen vor. Diese hatten Eckpunkte für eine große Justizreform beschlossen. Ansätze der Reform sollen dabei die Deregulierung, die Übertragung von Aufgaben auf Dritte, die Konzentration auf Kernaufgaben und die Sicherung der Qualität sein. Bis zur Frühjahrskonferenz sollen detaillierte Vorschläge hierzu erarbeitet werden.

Die **Beschlüsse** der Herbstkonferenz „Große Justizreform“ finden Sie hier:

Einleitung

http://www2.bremen.de/justizsenator/Kap8/hbeschl/BV-Endfassung%20Einleitung_Presse.pdf

1. Deregulierung (mit Begründung)

http://www2.bremen.de/justizsenator/Kap8/hbeschl/Beschluss_oa_1_Deregulierung.pdf

2. Aufgabenübertragung (mit Begründung)

http://www2.bremen.de/justizsenator/Kap8/hbeschl/Beschluss_oa_2_Aufgabebertr.pdf

3. Konzentration (mit Begründung)

http://www2.bremen.de/justizsenator/Kap8/hbeschl/Beschluss_oa_3_Konzentration.pdf

4. Qualitätssicherung (mit Begründung)

http://www2.bremen.de/justizsenator/Kap8/hbeschl/Beschluss_oa_4_Qualitsich.pdf

Pressemitteilung der BRAK v. 25.11.2004:

http://www.brak.de/seiten/04_04_25.php

Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte

Die Hessische Landesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft zur Einbringung in den Deutschen Bundestag zugeleitet ([BT-Drucks. 945/04](#)). Dieser Gesetzesantrag sieht unter anderem die folgenden Änderungen der BRAO vor:

Alle im Zusammenhang mit der Zulassung zur Anwaltschaft, ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf stehenden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Verteidigung der neu zugelassenen Rechtsanwälte sollen originär den Rechtsanwaltskammern zugewiesen werden.

Die Zulassung bei einem Gericht soll aufgegeben werden.

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses soll Dritten Auskunft über die Haftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts gegeben werden können.

Der Gesetzentwurf des Hessischen Ministeriums der Justiz entspricht in weiten Teilen den von der Bundesrechtsanwaltskammer unterbreiteten Vorschlägen zur Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Den Gesetzesantrag des Landes Hessen eines Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft finden Sie hier:

http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2004/0945_2D04.property=Dokument.pdf

Bereits im November 2003 hatte die Justizministerkonferenz die Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft einstimmig gebilligt. Den Beschluss finden Sie hier:

http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MJF/Dokumente_20MJF/HERBSTJUMIKO/PDF/TOP_20C.II.5..property=pdf.pdf

Reform des Unterhaltsrechts

Die wesentlichen Inhalte der geplanten Reform des Unterhaltsrechts finden Sie in einer Zusammenstellung von der Internetseite des BMJ unter

<http://www.bmj.bund.de/enid/3b5f0fb55e2bd7280906defafab183c2.0/pw.html>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts

In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer das Anliegen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Vereinsrechts im BGB, den wirtschaftlichen Verein praktisch abzuschaffen, da es für diesen weder wirksame Regelungen zur corporate governance noch zur Kapitalausstattung gibt. Der Gesetzesentwurf ist bedauerlicherweise nicht im Internet verfügbar.

Die Stellungnahme der BRAK von November 2004 finden Sie hier:

<http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2004/Nr38.pdf>

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Am 15.12.2004 ist das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in Kraft getreten (<http://217.160.60.235/BGBL/bqbl1f/bqbl104s3214.pdf>).

Dieses Gesetz sieht u.a. die ersatzlose Streichung des § 51b BRAO (Verjährung von Ersatzansprüchen) vor. Damit gilt zukünftig für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen von Mandanten ggü. Anwälten die Regelverjährung nach § 199 Abs. 1 BGB. Der Lauf dieser Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Bedauerlicherweise konnte sich die BRAK mit ihren Bemühungen, diese Änderung zumindest mit Hilfe eines Kompromissvorschlages (<http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2004/schumog.pdf>) abzuwenden, am Ende nicht durchsetzen. Für den Anwalt wichtig zu wissen ist, dass der kenntnisabhängige Beginn des Verlaufs der Verjährungsfrist in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB dazu führt, dass der Beginn der Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen weit in die Zeit nach Beendigung des Mandats verschoben werden kann. Die in § 199 Abs. 3 BGB enthaltenen Höchstfristen führen für ihn zu einer über die gesetzliche Frist des § 50 Abs. 2 Nr. 1 BRAO hinausgehenden Aktenaufbewahrungspflicht.

Eine weitere wichtige – für die Anwaltschaft positive – Änderung ergibt sich auf Grund des neu eingefügten § 197 Abs. 1 Nr. 6 BGB. Diese Vorschrift stellt nunmehr noch rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2004 klar, dass Erstattungsansprüche für Zwangsvollstreckungskosten nach § 788 ZPO erst nach 30 Jahren verjähren. Dies bedeutet, dass ein Anwalt nun nicht mehr in den Weihnachtsferien den Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB durch einen erneuten Vollstreckungsauftrag oder durch einen Kostenfestsetzungsantrag gem. § 788 Abs. 2 ZPO erreichen muss. Die BRAK hatte sich bereits im Jahre 2003 an das BMJ gewandt und vorgeschlagen, diese nunmehr in Kraft getretene Klarstellung im Gesetz vorzunehmen.

Online Zugriff auf Register

Mit dem IT- Verfahren RegisSTAR (RegisWEB) werden in vielen Bundesländern neben dem Handelsregister A und B, z.B. das Genossenschafts-, das Partnerschafts- und das Vereinsregister in elektronischer Form eingeführt oder bereits geführt. Einzige Voraussetzung für die Online- Abfrage ist ein internetfähiger PC.

Nähere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie hier:

Bayern:

<http://www2.justiz.bayern.de/broschueren/RegisSTAR.htm>

Hamburg:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/justiz/gerichte/amtsgerichte/amtsgericht-mitte/projekte/automatisches-handelsregister/start.html>

NRW:

http://www.justiz.nrw.de/IndexSeite/online_verfahren/register_auskunft/index.html

Saarland:

<http://www.justiz-soziales.saarland.de/12295.htm>

Sachsen-Anhalt:

<http://www.sachsen-anhalt.de/rcs/LSA/pub/Ch1/flid8311011390180834/mainfldqqfg7ynuip/flidwm5tx10obh/flidg7hzzvaxzj/flidia6yzfaeee/hiddenfld8i6f40loom/pghbctav4id8/index.jsp>

Brüssel

Ausgabe 23/2004 v. 09.12.2004 - [html](#)- oder [pdf-Format](#) -

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel: 030/ 28 49 39 – 0 ,
Fax: 030/ 28 49 39 – 11, E-Mail: karlstedt@brak.de

Redaktion und Bearbeitung: RAin Friederike Lummel; RA Stephan Göcken, Frauke Karlstedt
© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an karlstedt@brak.de.